

Gesetz über das Halten von Hunden

vom 5. Dezember 1983 ¹⁾

§ 1

¹ Hunde sind so zu halten, dass Mensch und Tier nicht gefährdet oder belästigt werden. Grundsätze

² Das Halten von Hunden unterliegt staatlicher Kontrolle.

³ Es wird eine Hundesteuer erhoben.

I. Hundehaltung

§ 2

¹ Hundehalter haben für angemessene Überwachung, sachgemässe Pflege und ordentliche Unterbringung der Hunde zu sorgen. Beaufsichtigung, Pflege

² Sie haben insbesondere dafür zu sorgen, dass

1. die Umwelt nicht durch übermässiges Gebell, Geheul oder auf andere Weise belästigt wird;
2. Hunde in Wäldern und an Waldrändern sowie zur Nachtzeit im Freien nicht unbeaufsichtigt sind;
3. Trottoirs und Fusswege, Park-, Schul-, Spiel- oder Sportanlagen sowie Gärten, Futterwiesen und Gemüsefelder nicht verunreinigt werden.

§ 3

¹ In Park-, Schul-, Spiel- oder Sportanlagen sowie an verkehrsreichen Strassen sind Hunde an der Leine zu führen. Anleingebot, Betretverbot

² Es ist verboten, Hunde in Kirchen, Friedhöfen, Spital- oder Badeanlagen mitzuführen.

³ Die Gemeinden können für weitere Orte Anleingebote oder Betretverbote erlassen. Solche Orte sind mit Verbots- oder Hinweistafeln zu bezeichnen.

¹⁾ In Kraft gesetzt auf den 1. Januar 1985.

	§ 4
Wachhunde, bissige Hunde	<p>¹ Hunde, die für Bewachungsaufgaben im Freien gelassen werden, sind so zu halten, dass Vorübergehende vor ihnen sicher sind.</p> <p>² Bissige Hunde sind einzusperren, anzuleinen oder mit einem Maulkorb zu versehen.</p>
	§ 5
Kranke und gefährliche Hunde	Hunde, die wegen ansteckender Krankheiten oder bösartiger Eigenschaften für Mensch oder Tier gefährlich sind, müssen auf Anordnung des Gemeinderates beseitigt werden. Es besteht kein Anspruch auf Entschädigung; die Kosten trägt der Halter.
	§ 6
Entlaufene und herrenlose Hunde	<p>¹ Entlaufene Hunde sind einzufangen und ihrem Halter zuzuführen. Dieser trägt die Kosten.</p> <p>² Hunde, deren Halter nicht innert angemessener Frist ermittelt werden kann, werden auf Anordnung des Gemeinderates soweit möglich an einen geeigneten Platz gegeben oder nötigenfalls beseitigt. Der Eigentümer hat keinen Anspruch auf Entschädigung.</p>
	§ 7
Massnahmen	<p>¹ Wenn die Hundehaltung Ärgernis erregt oder wenn Mensch oder Tier gefährdet oder ernsthaft belästigt werden, kann der Gemeinderat Weisungen über Erziehung, Beaufsichtigung, Pflege oder Unterbringung erlassen.</p> <p>² Der Gemeinderat kann das Halten von Hunden vorübergehend oder dauernd einschränken oder verbieten, wenn sich jemand seinen Weisungen widersetzt, wenn die Hundehaltung mit gesundheitlichen Missständen verbunden ist oder wenn sie zu unzumutbarer Belästigung oder ernsthafter Gefährdung von Mensch oder Tier führt.</p>

II. Hundekontrolle

	§ 8¹⁾
Kennzeichnung	Hunde von im Kanton wohnhaften Haltern sind nach den Vorschriften der Tierseuchengesetzgebung des Bundes zu kennzeichnen.

¹⁾ Fassung gemäss G vom 14. September 2005, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2006.

§ 9¹⁾

¹ Der Regierungsrat bezeichnet eine Stelle, bei welcher die mit der Kennzeichnung erhobenen Daten zu melden und zu erfassen sind. Registrierung

² Halter registrierter Hunde müssen Änderungen ihrer Personalien, die Personalien eines neuen Halters sowie den Tod ihres registrierten Hundes innert dreissig Tagen ihrer Wohnsitzgemeinde melden. Sie leitet diese Angaben an die Stelle gemäss Absatz 1 weiter.

³ Der kostenlose Zugang zu den registrierten Daten wird dem kantonalen Veterinäramt über alle Hundehaltungen im Kanton sowie den Politischen Gemeinden über alle Hundehaltungen in ihrer Gemeinde gewährleistet.

⁴ Kostenlosen Zugang zur Datenbank für die Abfrage von einzelnen Kennzeichnungsnummern erhalten das kantonale Veterinäramt, die Politischen Gemeinden, die im Kanton tätigen Tierärzte, die Polizeiposten, die bewilligten Tierheime und die vom zuständigen Departement bezeichneten Tierschutzorganisationen.

III. Hundesteuer**§ 10**

²⁾ Die Hundesteuer beträgt für einen Hund 80 Franken und für jeden weiteren Hund im gleichen Haushalt 130 Franken pro Jahr. Die Abgabe ist vom Halter am Wohnsitz zu entrichten. Steueransatz

² Anerkannte Hundezüchter und Hundehändler entrichten eine pauschale Steuer. Massgebend für die Berechnung sind der durchschnittliche Tierbestand und der Steueransatz für einen Hund.

³ Der Grosse Rat kann die Hundesteuer der Geldwert- und Kostenentwicklung anpassen.

§ 11

Die Politische Gemeinde¹⁾ kann die Hundesteuer um höchstens 25 Prozent erhöhen. Gemeindezuschlag

§ 12

Die Hundesteuer fällt der Politischen Gemeinde¹⁾ zu. Steuerempfänger

¹⁾ Fassung gemäss G vom 14. September 2005, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2006.

²⁾ Fassung gemäss GRB vom 27. August 1997, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 1998.

§ 13

Steuerbefreiung

Die Steuerpflicht entfällt für

1. Hunde unter fünf Monaten;
2. Diensthunde der Armee, der Polizei und des Grenzwachtkorps;
3. ausgebildete Sanitäts-, Katastrophen- oder Lawinenhunde;
4. Blindenhunde.

§ 14Steuerbemessung,
Steuerrück-
stattung

¹ Wird ein Hund im Laufe des Jahres angeschafft oder erreicht er in diesem das Alter von fünf Monaten, bemisst sich die Steuer nach Quartalen; ein angebrochenes Quartal wird als volles gezählt.

² Eine Steuerrückstattung erfolgt nicht.

§ 15

Steuerbezug

¹ Die Hundesteuer für das Kalenderjahr ist bis Ende April zu entrichten.

² Der Gemeinderat bezeichnet die für Veranlagung und Bezug der Steuer zuständige Stelle.

IV. Rechtsmittel und Strafbestimmungen**§ 16**

Rechtsmittel

¹ Gegen Entscheide der Gemeindestelle gemäss § 15 Absatz 2 kann beim Gemeinderat Rekurs geführt werden.

² Gegen Entscheide des Gemeinderates kann beim zuständigen Departement des Regierungsrates Rekurs erhoben werden.

³ Die Entscheide des Departementes unterliegen der Beschwerde an das Verwaltungsgericht.

§ 17

Wer Bestimmungen dieses Gesetzes oder von Vollziehungsvorschriften über die Kontrolle der Hunde missachtet,
wer trotz Verwarnung durch den Gemeinderat die Vorschriften über die Hundehaltung verletzt,
wer Weisungen des Gemeinderates über die Hundehaltung missachtet,
wer trotz Mahnung die Hundesteuer nicht entrichtet,
wird mit Busse von 20 bis 500 Franken bestraft.

Strafen

V. Schlussbestimmungen**§ 18¹⁾**

Vor dem 1. Januar 2006 geborene Hunde sind innert drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung, spätestens aber bis zum 31. Dezember 2006, zu kennzeichnen und zu registrieren. Artikel 315f Absatz 2 der eidgenössischen Tierseuchenverordnung bleibt vorbehalten.

Übergangs-
bestimmung zur
Kennzeichnung**§ 19**

Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch das Volk auf einen vom Regierungsrat festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft.

Inkrafttreten

¹⁾ Aufhebung bisherigen Rechtes, ABl. 1984, Seite 12. § wieder eingefügt durch G vom 14. September 2005, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2006.